

144

Ministerratssitzung**Dienstag, 17. Februar 1953**

Beginn: 9 Uhr

Ende: 11 Uhr 45

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Weinkamm, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Wirtschaftsministerium), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl.

Tagesordnung: I. Bundesratsangelegenheiten. II. Entwurf eines Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung Architekt (Architekten-Gesetz). III. Entwurf einer Anordnung über die Umorganisation der Bayerischen Eichverwaltung. IV. Platterhof auf dem Obersalzberg. V. [Unwetter-Katastrophe in Holland und England]. [VI. Illegaler Aufenthalt im Lager Föhrenwald]. [VII. Deutschlandfahrt des Deutsch-Chilenischen Singkreises].

I. Bundesratsangelegenheiten

Der Ministerrat behandelt zunächst das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel.¹

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt einleitend fest, der Bundesrat könne dieses Abkommen kaum ablehnen, wenn es vom Bundestag ratifiziert werde. Bei dem Ratifizierungsgesetz handle es sich wohl kaum um ein Zustimmungsgesetz, jedenfalls halte er es nicht für zweckmäßig, Nachforschungen in dieser Hinsicht anzustellen.

Von den Ressorts habe nur das Wirtschaftsministerium eine Äußerung abgegeben und darin u.a. darauf hingewiesen, daß für die Wirtschaft der einzelnen Länder Art. 7 von besonderer Bedeutung sei.² Im Zusammenhang damit stehe das Schreiben Nr. 3, in dem sich Israel verpflichte, die Westberliner Wirtschaft bevorzugt zu berücksichtigen.³ Das Wirtschaftsministerium weise nun mit Recht darauf hin, daß das Bundeskabinett durch Beschluß vom 2.5.1950 nicht nur Westberlin, sondern auch den Bayerischen Wald zum notleidenden Gebiet erklärt habe,⁴ sodaß jetzt versucht werden müsse, auch dieses Gebiet bei den Beschaffungen bevorzugt heranzuziehen.

Was nun die grundsätzliche Seite des Abkommens betreffe, so glaube er doch, daß im Auswärtigen Ausschuß des Bundesrats auf folgende Fragen hingewiesen werden müsse:

¹ Vgl. Nr. 143 TOP I/4.

² Schreiben von Staatssekretär Guthsmuths an MPr. Ehard betr. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel, 14.2.1953 (StK 13060). Der Art. 7 des Abkommens (wie) enthielt Regelungen zum Verfahren und den vertraglichen Bestimmungen betreffend den Einkauf von Waren und die Beschaffung von Dienstleistungen, für die ausschließlich die israelische Mission verantwortlich sein sollte. Die Einrichtung dieser Mission war in Art. 12 des Abkommens geregelt; diese Mission wurde von der israelischen Regierung als einziger und ausschließlicher Vertreter israelischer Interessen in die Bundesrepublik entsandt mit dem Auftrag, das Abkommen für die israelische Regierung durchzuführen.

³ Gemeint sind die Anlagen zum deutsch-israelischen Abkommen „Schreiben Nr. 3a“, Bundeskanzler Adenauer an den israelischen Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Moshe Sharett, 10.9.1952, sowie das „Schreiben Nr. 3b“, Außenminister Moshe Sharett an Bundeskanzler Adenauer, 10.9.1952 (BT-Drs. Nr. 4141; BR-Drs. Nr. 67/53).

⁴ S. hierzu *Kabinettsprotokolle 1950* S. 360 u. S. 385. Vgl. auch *Protokolle Ehard II* Bd. 3 Nr. 101 TOP I/17 u. *Protokolle Ehard II* Bd. 3 Nr. 131 TOP XVII.

1. Das Ziel des Abkommens sei eine Globalabfindung an den Staat Israel in Höhe von 3 Milliarden DM, ferner die Zahlung eines weiteren Betrags von 450 Millionen DM an Israel zugunsten der „Conference on Jewish Material Claims against Germany“.⁵ Daneben werde aber ausdrücklich die individuelle Wiedergutmachung aufrecht erhalten. Außerdem sei auch im Deutschland-Vertrag die Begründung einer völkerrechtlichen Verpflichtung der Bundesrepublik zur individuellen Wiedergutmachung vorgesehen, und zwar im vierten Teil des Vertrags zur Regelung der aus Krieg und Besatzung entstandenen Fragen.⁶ Die Höhe dieser Verpflichtungen sei insofern bestimmt, als die Regelung im gesamten Bundesgebiet eine nicht weniger günstige Grundlage für die Entschädigung bilden dürfe als die gegenwärtige Regelung in der US-Zone. Angesichts dieser Tatsache müsse man fragen, welche Auswirkungen das Abkommen auf die individuelle Wiedergutmachung habe und ob die Mittel dafür aufgebracht werden könnten. Der Bundesratsentwurf des Bundesentschädigungsgesetzes⁷ rechne mit 2,5 bis 3 Milliarden DM für die individuelle Wiedergutmachung, während der Entwurf des Bundesfinanzministeriums 5 bis 7 Milliarden DM vorsehe. Der Auswärtige Ausschuß müsse also wohl Auskunft darüber fordern, welche Auswirkungen das Globalabkommen in dieser Hinsicht haben werde, d.h. ob tatsächlich außer den an Israel zu zahlenden Raten noch Mittel für die individuelle Wiedergutmachung aufgebracht werden könnten.

2. Die Bundesregierung werde ferner den Bundesrat darüber unterrichten müssen, wie sich nach der Ratifizierung des Abkommens das Verhältnis zu den arabischen Staaten gestalten werde. Nachdem gerade diese Staaten für die Exportwirtschaft, und zwar auch für die bayerische, von großer Bedeutung seien, müsse auf eine Klarstellung gedrungen werden.

3. Ein Punkt, der auch noch zur Sprache gebracht werden müsse, sei, daß in verschiedenen Artikeln des Abkommens keine gleiche Behandlung der Vertragsteile vorgesehen sei. Er verweise u.a. auf den Art. 7a, wonach der Einkauf von Waren und die Beschaffung von Dienstleistungen allein und ausschließlich durch die israelische Mission vorgenommen würden,⁸ ferner den Art. 8c zusammen mit dem Schreiben Nr. 6 vom 10.9.1952, wonach deutsche Schiffe die Flagge eines dritten Landes benützen müßten,⁹ sowie Art. 12 f, in dem für die israelische Mission eine Reihe von Vorrechten, Befreiungen usw. niedergelegt seien.¹⁰ Schließlich befänden sich in dem Abkommen auch noch weitere bedenkliche Punkte, auf die auch das Staatsministerium für Wirtschaft hingewiesen habe, z.B. in Art. 3b, Art. 12 f Ziff. 5 usw.¹¹

Zusammenfassend sei er also der Meinung, der Bundesrat könne zwar nicht nein sagen, müsse aber die von ihm soeben erwähnten Bedenken aussprechen.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths unterstreicht, daß die Vorrechte der Kommission unhaltbar seien; entweder handle es sich um eine Wirtschaftskommission oder eine konsularische Mission, die ihr eingeräumte Zwischenstellung sei aber zweifellos unrichtig.

5 S.a. unten die .

6 Es handelte sich hier um den sogenannten Überleitungsvertrag, einen Zusatzvertrag zum Generalvertrag. Abdruck enthalten in StK-GuV 15264. S. BGBl. II 1955 S. 405 .

7 S. hierzu u. Nr. 144 TOP I/1.

8 S.o. .

9 In Art. 8c des Abkommens war ausdrücklich vorgesehen, daß die israelische Regierung sich für den Warentransport deutscher Schiffe bedienen könne und die erforderlichen Frachtbeträge in DM aus den in dem deutsch-israelischen Abkommen vorgesehenen Mitteln für Dienstleistungen gezahlt werden. Kosten für Seefrachten in anderen Währungen durften nicht aus Mitteln aus dem Abkommen bestritten werden. Da die israelische Regierung ein Einlaufverbot für deutsche Schiffe in israelische Häfen erlassen hatte, war daher in einem dem Abkommen beigefügten Schreiben Nr. 6 vom 10.9.1952 gleichzeitig festgelegt worden, daß von deutscher Seite zur Verfügung gestellte Schiffe unter der Flagge eines dritten Landes benutzt werden.

10 Der Art. 12 f des Abkommens vom 10.9.1953 enthielt umfassende, quasi-diplomatische Privilegien für die Israelische Mission wie etwa die Befreiung von Steuern auf Einkommen und Ertrag, der Grundsteuer und Einfuhrsteuer, Befreiung der ständigen Missionsmitarbeiter von der Lohnsteuer, Befreiung des Leiters und der höheren Beamten der Mission von der deutschen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit hinsichtlich aller von ihnen im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Aufgaben durchgeführten Handlungen oder die Befreiung des Leiters und der Mitglieder der Israelischen Mission von der Zeugenaussagepflicht vor Gericht.

11 Art. 3b des Abkommens regelte die Fälligkeiten der Jahresleistungen, Art. 12 f Ziff. V die Befreiung aller für die Israelische Mission eingeführten Gegenstände vom Einfuhrzoll.

Auf eine Frage von Staatssekretär Dr. Ringelmann erwidert Ministerpräsident Dr. Ehard, die Abfindung solle lediglich der Staat Israel bekommen, während jede Art von individueller Wiedergutmachung weiter gehe.

Staatsminister Weinkamm erkundigt sich, ob das Abkommen wirklich schon in nächster Zeit abgeschlossen werden müsse oder ob nicht doch die Möglichkeit bestehe, zunächst die individuelle Wiedergutmachung durchzuführen. In diesem Falle müßte man versuchen, die Ratifizierung des Vertrages hinauszuziehen. Auch er halte es für notwendig, wenigstens den Versuch zu machen, das Verhältnis zu den arabischen Staaten zu verbessern.

Staatssekretär Dr. Ringelmann verweist dann auf Art. 12 Abs. V, der vorsehe, daß alle Gegenstände, die für die amtlichen Zwecke der israelischen Mission und für den persönlichen Gebrauch des Leiters und der höheren Beamten der Mission bestimmt seien, vom Einfuhrzoll befreit sein sollten. Auch die übrigen der Mission eingeräumten Sonderrechte gingen außerordentlich weit.

Staatsminister Dr. Oechsle schlägt vor, die Bedenken zwar im Ausschuß darzulegen, im Bundesrat selbst aber zuzustimmen, nachdem offensichtlich übergeordnete Gesichtspunkte, vor allem die Rücksicht auf die Vereinigten Staaten von Amerika, das Abkommen notwendig gemacht hatten. Er sei überzeugt, daß im Bundestag fast sämtliche Parteien dafür stimmen würden.

Ministerpräsident Dr. Ehard betont noch, daß die Verpflichtungen zur individuellen Wiedergutmachung auf alle Fälle bestehen bleiben würden, auch wenn der Deutschland-Vertrag nicht zustande komme. Nachdem es sich jetzt um den ersten Durchgang handle, könnte man allenfalls eine Verschiebung auf die nächste Bundesratssitzung beantragen, wenn einzelne Fragen nicht genügend geklärt erschienen. Dazu sei allerdings ein Plenarbeschluß erforderlich.

Ministerialrat Dr. Gerner macht noch auf die Bestimmungen über das Schiedsverfahren in Art. 14 und 15 aufmerksam, in denen auf das Protokoll Nr. 2 Bezug genommen wird, das eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik und der „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ enthält.¹²

Der Ministerrat erklärt sich abschließend mit dem Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten, die erwähnten Punkte im Auswärtigen Ausschuß zur Sprache zu bringen, einverstanden.¹³

Der Ministerrat behandelt dann die einzelnen Punkte der Tagesordnung für die Sitzung des Bundesrats vom 20. Februar 1953.

1. Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes¹⁴

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, soweit die Empfehlungen des Finanzausschusses und des Sonderausschusses für Wiedergutmachung übereinstimmten, könne man sie wohl unterstützen.¹⁵ Soweit dies nicht der Fall sei, müsse wohl dem Finanzausschuß der Vorzug gegeben werden.

Staatssekretär Dr. Ringelmann fügt hinzu, der Referenten-Entwurf der Bundesregierung¹⁶ gehe zum Teil über die Regelung in der US-Zone hinaus,¹⁷ zum Teil stehe er hinter ihr zurück.¹⁸ Er habe bereits in der Sitzung des Bundesrats vom 6.2.1953 Bericht erstattet.¹⁹

Der Ministerrat beschließt, den Empfehlungen des Finanzausschusses zu folgen.²⁰

¹² Die Art. 14 u. 15 des Abkommens enthielten Bestimmungen zur Bildung, zur Arbeit und den Zuständigkeiten einer Schiedskommission, die zur Regelung von Streitigkeiten zwischen den vertragsschließenden Parteien eingerichtet werden sollte. Gemäß Art. 15 des Abkommens war die Schiedskommission auch zuständig für Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung des zwischen der Bundesregierung und der „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ aufgesetzten Protokolls Nr. 2 ergeben; in diesem Protokoll war die Zahlung von 450 Mio DM an die Claims Conference festgelegt.

¹³ Zum Fortgang s. Nr. 145 TOP I u. Nr. 148 TOP I/24.

¹⁴ Vgl. Nr. 142 TOP I/8.

¹⁵ Bezug genommen wird auf die Empfehlungen der BR-Drs. Nr. 413/2/52.

¹⁶ In Reaktion auf die Gesetzesinitiativen der SPD-Bundestagsfraktion vom 18.6.1952 und des Bundesrates vom 15.10.1952 (s.) hatten am 24.11.1952 Referenten des BMF, des BMI und des BMJ die Arbeiten an einem eigenen Regierungsentwurf aufgenommen, von dem die Länder zunächst nur auf inoffiziell Weise erfahren hatten. Vgl. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 132 TOP I/17 Anm. 65.

¹⁷ Gemeint ist das Gesetz Nr. 59 der US-Militärregierung vom 10.11.1947; s. hierzu .

¹⁸ Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sollte dem Bundesrat erst am 5.6.1953 als BR-Drs. Nr. 238/53 zugeleitet werden.

¹⁹ S. den Sitzungsbericht über die 100. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 6. Februar 1953 S. 57–63.

²⁰ Zum Fortgang s. Nr. 159 TOP VII/2, Nr. 160 TOP I/a14, Nr. 163 TOP VIII/2, Nr. 164 TOP VII/a9 u. Nr. 166 TOP III/A9.

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung²¹

Ministerialrat Dr. Gerner fährt fort, der Finanzausschuß habe vorgeschlagen, den zweiten Teil des Entwurfs, die §§ 1–4, überhaupt zu streichen und den Finanzausgleich einer gesonderten Regelung zu überlassen.²²

Staatsminister Zietsch erklärt, der Finanzausschuß habe dies einstimmig beschlossen. Der zweite Teil sehe zunächst vor, daß der Bund 40% des Aufkommens aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer in Anspruch nehme.²³ Es heiße dann weiter:

Übersteigen die Einnahmen, die den Ländern aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer zufließen, in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 den Gesamtbetrag von 10,8 Milliarden DM, so nimmt der Bund in diesen Rechnungsjahren von den Mehreinnahmen bis zum Gesamtbetrag von je 950 Millionen DM 80% und von den weiteren Mehreinnahmen 40% in Anspruch.²⁴

Ursprünglich sei eine völlig andere Regelung geplant gewesen, so daß der Finanzausschuß von dem neuen Vorschlag des Bundesfinanzministers sehr überrascht gewesen sei und ihn abgelehnt habe. Er glaube auch nicht, daß Bundesminister Schäffer noch versuchen werde, auf der nächsten Finanzminister-Konferenz den zweiten Teil in dieser Form zu verteidigen. Er werde sich vielmehr überlegen müssen, ob er nicht doch die Reserven, über die er noch verfüge, einzusetzen habe.

Ministerpräsident Dr. Ehard bestätigt, daß Bundesfinanzminister Schäffer ausdrücklich zugesichert habe, den Ausfall von rund 1 Milliarde DM auf den Bund zu übernehmen.²⁵

Ministerpräsident Dr. Ehard kommt dann auf den § 3 des zweiten Teiles zu sprechen, in dem Zuschüsse von 200 Millionen DM zur Deckung von Ausgaben auf dem Gebiet des Schulwesens vorgesehen seien. Dieser Betrag sei eigentlich dazu bestimmt gewesen, die Länder zu entlasten, die besondere Vorleistungen durch die Aufnahme der Flüchtlinge usw. hätten auf sich nehmen müssen. Jetzt aber sollten diese 200 Millionen DM einfach schematisch nach dem Verhältnis der Schülerzahlen aufgeteilt werden, so daß Bayern keinerlei Vorteile habe.²⁶

Staatsminister Zietsch fügt hinzu, daß auch er diese Bestimmung bereits beanstandet habe.

21 S. im Detail StK-GuV 10783, StK-GuV 10965 u. StK-GuV 10966. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 32, 111f., 119f. u. 136–139; *Franzen*, *Steuergesetzgebung* S. 119f.; auch *Henzler*, Schäffer S. 474ff.; ferner thematisch *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 132 TOP I/2. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 49/53. Das Gesetz, dessen Titel im ursprünglichen Entwurf noch „Gesetz zur Förderung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft und zur Sicherung der Haushaltsführung“ gelautet hatte und somit - so Bundesfinanzminister Schäffer in der Kabinettsitzung am 30.1.1953 - zugegebenermaßen „einen Anklang an die nationalsozialistische Gesetzessprache gehabt habe“ (*Kabinettsprotokolle 1953* S. 136), wurde auch als ‚kleine Steuerreform‘ bezeichnet, die als Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (*BGBI. I* S. 373) - der ‚großen Steuerreform‘ - gedacht war. An der großen Steuerreform hatte die Bundesregierung seit dem Jahre 1950 gearbeitet, deren Verabschiedung aber stets für die zweite Legislaturperiode geplant. Vgl. hierzu *Henzler*, Schäffer S. 477–490; *Kabinettsprotokolle 1954* S. XLVII u. LVff. Mit dem vorliegend im Ministerrat behandelten Gesetz sollten vornehmlich die Lohn- und Einkommensteuer reformiert und die diesbezügliche steuerliche Veranlagungspraxis vereinfacht und verbessert werden. Durch eine allgemeine Senkung der Steuertabellen um durchschnittlich 15% und die gleichzeitige Erhöhung von Freibetragsgrenzen zielte das Gesetz auf eine deutliche Nettoentlastung des Steuerzahlers, die wiederum - so die Begründung des Gesetzentwurfs - u.a. zu höherem Konsum, zur Hebung des Lebensstandards und zur Wiederbelebung bzw. zur Steigerung der Funktionsfähigkeit der Marktwirtschaft führen sollte.

22 Der zweite Teil des Gesetzentwurfs (w.o.) mit den §§ 1 bis 4 betraf den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in den Regierungsjahren 1953 und 1954; die §§ 1 u. 2 regelten dabei die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund, die §§ 3 u. 4 die Zuschüsse des Bundes an die Länder. In Teil 2 §§ 1. u. 2 des vorliegend behandelten Gesetzentwurfs war der frühere Entwurf des Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1953 integriert worden. S. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 132 TOP I/2.

23 Zur Auseinandersetzung um die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftssteuer zwischen Bund und Ländern s. im Fortgang Nr. 147 TOP IV.

24 StM Zietsch zitiert hier den zweiten Teil § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs.

25 Das BMF hatte die Steuerausfälle durch die ‚kleine Steuerreform‘ auf rund 1 Mrd. DM geschätzt bzw. die Begrenzung des Steuerausfalls auf 1 Mrd. DM zur Voraussetzung der Steuerreform erklärt. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 111 Anm. 39 u. S. 119.

26 Teil Zwei § 3 des Gesetzentwurfs (w.o.) lautete: „(1) In den Rechnungsjahren 1953 und 1954 gewährt der Bund den Ländern zur Deckung von Ausgaben auf dem Gebiet des Schulwesens Zuschüsse im Gesamtbetrag von je 200 000 000 Deutsche Mark. Die Zuschüsse werden auf die einzelnen Länder in dem Verhältnis verteilt, in dem ihre Schülerrichtzahlen (Absatz 2) zur Summe der Schülerrichtzahlen aller Länder stehen. (2) Die Schülerrichtzahl eines Landes ist die Zahl der Schüler des ersten bis achten Schuljahrganges der in dem Land gelegenen allgemeinbildenden Schulen (öffentliche und private Volksschulen, Sonderschulen, Mittelschulen, Einheitsschulen und höhere Schulen), soweit sie die Zahl von 100 Schülern je 1000 Einwohner übersteigt. Für das Rechnungsjahr sind die Schülerzahlen und die Einwohnerzahlen (Wohnbevölkerung) maßgebend, die das Statistische Bundesamt auf Grund einheitlich durchgeführter Erhebungen jeweils am 30. Juni ermittelt hat. (3) Der Bundesminister der Finanzen stellt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe der den einzelnen Ländern nach den Absätzen 1 und 2 zu gewährenden Zuschüsse fest.“

Der Ministerrat beschließt, den zweiten Teil des Gesetzentwurfes, der den Finanzausgleich behandelt, abzulehnen.

Ministerialrat Dr. Gerner macht darauf aufmerksam, daß dann auch § 1 des dritten Teiles gestrichen werden müsse.²⁷

Anschließend werden die in der Bundesratsdrucks.-Nr. 49/1/53 niedergelegten Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse behandelt. Es wird beschlossen, folgende Empfehlungen nicht zu unterstützen:

Ziff. 2, 3a, 3d, 3h, 3k, 4k b), 4c und d, 6a, b, c und 11.

Eine längere Erörterung ergibt sich über die Empfehlung unter Ziff. 7, die sich mit der gemeinsamen Veranlagung der Ehegatten befaßt.

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt fest, man könne entweder die gemeinsame Veranlagung überhaupt beseitigen oder die Gesamteinnahmen erhöhen, so daß die sozial Schwachen von der gemeinsamen Veranlagung ausgeschlossen blieben.

Staatsminister Zietsch empfiehlt, den bisherigen Rechtszustand beizubehalten, aber den Ausschuß-Vorschlag zu unterstützen, daß die Grenze für die gemeinsame Veranlagung auf 7 200,- DM erhöht wird.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.²⁸

3. Ergänzungsvorlage der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953²⁹

Es wird beschlossen, die in der Bundesrats-Drucks. Nr. 50/1/53 enthaltenen Abänderungsvorschläge des Finanzausschusses zu unterstützen, im übrigen aber keine Einwendungen zu erheben.³⁰

4. Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1953 und 1954³¹

Unterstützung der Abänderungsvorschläge des Finanzausschusses.³²

5. Gesetz zur Änderung des Art. 107 des Grundgesetzes³³

Es wird beschlossen, an dem früheren Beschluß des Ministerrats vom 3.2.1953 festzuhalten.³⁴

6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr³⁵

Der Ministerrat behandelt die in der Bundesrats-Drucks.-Nr. 52/1/53 zusammengefaßten Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse und beschließt, folgende Empfehlungen nicht zu unterstützen:

Ziff. 2b, 4, 5b, 6, 7b, 9b, 10, 11, 12, 13 und 18.

Die übrigen Empfehlungen werden unterstützt mit Ausnahme derjenigen unter Ziff. 3, bei der Stimmenthaltung geübt werden soll.³⁶

7. Entwurf eines Gesetzes über die Landeszentralbanken. Landeszentralbankgesetz³⁷

27 Der Dritte Teil des Gesetzentwurfs (w.o.) mit den Schlußvorschriften bestimmte in § 1: „Der bayerische Kreis Lindau gilt als Land im Sinne des Zweiten Teils dieses Gesetzes.“

28 Zum Fortgang s. Nr. 155 TOP IV, Nr. 156 TOP I/4 u. Nr. 160 TOP I/a1.

29 Zum Haushaltsgesetz 1953 s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 132 TOP I/1.

30 In thematischem Fortgang s. Nr. 149 TOP I/11 (Nachtragshaushaltsgesetz 1952), Nr. 164 TOP VII/a10 (Haushaltsgesetz 1953), Nr. 188 TOP I/2 (Haushaltsgesetz 1954) u. Nr. 188 TOP I/2 (Ergänzungsvorlage zum Bundeshaushalt 1954).

31 S. im Detail StK-GuV 10729. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1953 S. 162 u. 185. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 72/53. Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 120 TOP I/15 (Vorgängergesetz 1951/52).

32 Zum Fortgang s. Nr. 160 TOP I/a15. In thematisch ähnlichem Fortgang s. Nr. 146 TOP I/A13.

33 Vgl. Nr. 140 TOP IV/6 u. Nr. 142 TOP I/1.

34 Gesetz zur Änderung des Artikels 107 des Grundgesetzes vom 20. April 1953 (*BGBI. I* S. 130).

35 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 52/53. Zum Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 (*BGBI. I* S. 405) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 32 TOP I/12.

36 Zum Fortgang s. Nr. 162 TOP VIII/47 u. Nr. 164 TOP VII/a12.

37 S. im Detail StK-GuV 10082. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1953 S. 122f. u. 240. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 44/53. Vgl. thematisch - zum Gesetz über die Änderung der Gesetze über die Landeszentralbanken vom 3. November 1952 (*BGBI. I* S. 729) - auch *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 86 TOP I/2. Mit dem Gesetz sollten auf Grundlage des § 5 des noch im Beratungsprozeß befindlichen Entwurfs des späteren Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26.7.1957 die Verhältnisse der Landeszentralbanken neu geregelt und die früheren, teils durch die Länder, teils durch die alliierten Militärregierungen erlassenen Landeszentralbankgesetze (s. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 81

Es wird beschlossen, von den Empfehlungen in der Bundesratsdrucks.-Nr. 44/1/53 die folgenden nicht zu unterstützen:

3b, 4a und b, 5, 11b und 18.³⁸

8. Entwurf eines Gesetzes über die am 26. August 1952 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich³⁹

Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3⁴⁰ in Verbindung mit Art. 78 GG.⁴¹

9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes⁴²

Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG.⁴³

10. Entwurf einer Verordnung zur Veranlagung der Vermögenssteuer und zur Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe⁴⁴

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

11. Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Niedersächsischen Landesanleihe von 1953 als steuerbegünstigter Kapitalsansammlungsvertrag⁴⁵

Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG.⁴⁶

12. Verkauf eines Teils des ehemaligen Heereszeugamtes in Ulm, Söflingerstr. 96, an die Firma Telefunken Gesellschaft für drahtlose Telegraphie mbH. in Berlin SW 61, Mehringdamm 32 – 34⁴⁷

Zustimmung.

13. Entwurf eines Zweiten Strafrechtsänderungsgesetzes⁴⁸

Ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht gestellt.⁴⁹

14. Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts⁵⁰

Zustimmung

15. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes⁵¹

TOP V Anm. 23) abgelöst werden. Zum Bundesbankgesetz von 1957 s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 81 TOP V u. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 130 TOP I/1; in vorliegendem Band Nr. 178 TOP XI.

38 Der Gesetzentwurf wurde in der Folge nicht mehr behandelt. In thematischem Fortgang s. Nr. 162 TOP VIII/51, Nr. 164 TOP VII/a2 u. Nr. 179 TOP I/b1.

39 Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 130 TOP I/14.

40 Art. 105 Abs. 3 GG lautet: „Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

41 In thematischem Fortgang s. Nr. 164 TOP VII/a17. - Gesetz über die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich vom 7. März 1953 (*BGBI. II* S. 15).

42 Es handelte sich um einen Initiativentwurf der SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages. Abdruck des Gesetzesantrages als BT-Drs. 4017 u. BR-Drs. Nr. 57/53. Mit dem Gesetz sollte die Anmeldefrist für Ansprüche auf Gewährung von Kriegsschadenrente vom 31.12.1952 auf den 1.5.1953 ausgedehnt werden.

43 In thematischem Fortgang s. Nr. 156 TOP I/8 u. Nr. 162 TOP VIII/9. - Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 7. März 1953 (*BGBI. I* S. 51).

44 S. im Detail StK-GuV 10969. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 53/53. - Verordnung zur Veranlagung der Vermögenssteuer und zur Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe vom 12. März 1953 (*BGBI. I* S. 53).

45 S. die BR-Drs. Nr. 76/53.

46 Art. 108 Abs. 6 GG lautet: „Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden durch die Bundesregierung erlassen, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden obliegt.“ Zum Fortgang s. Nr. 160 TOP I/a22 u. Nr. 162 TOP VIII/22.

47 S. StK 14102; BR-Drs. Nr. 56/53.

48 S. im Detail Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 496. Der Deutsche Bundestag hatte das vorliegend behandelte Gesetz, das eine Ergänzung zum Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.8.1951 (s. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 46 TOP I/25) war und mit dem die Anwerbung bzw. der Versuch der Anwerbung eines Deutschen zum Wehrdienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung zugunsten einer ausländischen Macht unter Strafe gestellt werden sollte, in seiner Sitzung vom 4.2.1953 beschlossen. Vornehmliches Ziel des Gesetzentwurfs war die Unterbindung der Anwerbung für die Fremdenlegionen. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 11916f. ; BT-Drs. Nr. 4049.

49 In thematischem Fortgang s. Nr. 161 TOP I/B12 (3. Strafrechtsänderungsgesetz). - Zweites Strafrechtsänderungsgesetz vom 6. März 1953 (*BGBI. I* S. 42).

50 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 120 TOP I/3. - Gesetz zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vom 5. März 1953 (*BGBI. I* S. 33).

51 Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 126 TOP I, hier S. 830f. Vgl. thematisch ähnlich auch Nr. 161 TOP I/B2.

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, es handle sich hier um den Initiativentwurf Hamburgs zur Änderung des Art. 14 Abs. 3 des Grundgesetzes.⁵² Der Koordinierungsausschuß schließe sich der Empfehlung des Rechtsausschusses an,⁵³ den Gesetzentwurf nicht als Initiativ-Gesetzentwurf des Bundesrats beim Deutschen Bundestag einzubringen.⁵⁴

Der Ministerrat beschließt jedoch, den Antrag auf Änderung des Grundgesetzes, und zwar in der Form der Empfehlungen unter Ziff. II/1 und 2 der Bundesrats-Drucks. Nr. 402/1/52, zu unterstützen.⁵⁵

16. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten⁵⁶

Unterstützung der Empfehlungen der Bundesrats-Drucks. Nr. 29/1/53 unter Ziff. I, 1 und 2 und Ziffer II, 2.⁵⁷

17. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz)⁵⁸

Ablehnung des Antrags der Freien und Hansestadt Hamburg.⁵⁹

18. Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Von einer Äußerung zu diesen Verfahren wird abgesehen.

19. Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige nebst Schlußprotokoll⁶⁰

Ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht gestellt.⁶¹

20. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen⁶²

Der Ministerrat kommt zu der Auffassung, daß dieser Entwurf zunächst im Finanzausschuß erörtert werden müsse.⁶³

21. Entwurf einer Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes⁶⁴

Ministerialrat Dr. Gerner teilt mit, daß dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt werde.⁶⁵

22. Entwurf eines Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung⁶⁶

Es wird beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, an den Vorschlägen des Bundesrates zu § 6 festzuhalten und einen eigenen bayerischen Antrag in dieser Richtung zu stellen.⁶⁷

52 Art. 14 Abs. 3 GG lautet: „Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.“

53 Abdruck der Empfehlungen des BR-Rechtsausschusses als BR-Drs. Nr. 402/1/52.

54 S. das Kurzprotokoll über die 114. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 16. Februar 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

55 Der letzte Satz hs. Streichung und Änderung v. Gumpenbergs in der Vorlage; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren und ausserdem die Empfehlungen unter Ziff. 1 und 2b der Bundesrats Drucks. Nr. 402/1/52 zu unterstützen.“ Zum Fortgang s. Nr. 146 TOP I/B.

56 Vgl. Nr. 138 TOP I/28.

57 Der Bundesrat lehnte in der Folge den Initiativgesetzentwurf Hamburgs ab. S. den Sitzungsbericht über die 101. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 20. Februar 1953 S. 108f.

58 Vgl. Nr. 138 TOP II/29.

59 Das Plenum des Bundesrates lehnte den Antrag Hamburgs in der Folge ebenfalls ab. S. den Sitzungsbericht über die 101. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 20. Februar 1953 S. 109.

60 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 120 TOP I/23.

61 In thematischem Fortgang s. Nr. 148 TOP I/16. - Gesetz über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige nebst Schlußprotokoll vom 17. März 1953 (*BGBI. II* S. 31).

62 Vgl. Nr. 140 TOP IV/1.

63 Zum Fortgang s. Nr. 154 TOP I/10, Nr. 156 TOP I/16, Nr. 163 TOP VIII/3 u. Nr. 164 TOP VII/a27.

64 S. im Detail StK-GuV 11032. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 21/53.

65 Zum Fortgang s. Nr. 154 TOP I/12.

66 S. im Detail StK-GuV 14714; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 996. S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 111 TOP I/31.

67 Der Deutsche Bundestag hatte dem Gesetz, mit dem die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Übertragung der von den Alliierten eingerichteten und betriebenen Flugsicherung auf die deutsche Verwaltung geschaffen werden sollten, in seiner Sitzung vom 29.1.1953 zugestimmt. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 11863ff. ; BR-Drs. Nr. 54/53. Der § 6 des Gesetzes in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung lautete: „Aufgaben des Verwaltungsbeirats Der Verwaltungsbeirat hat die Aufgabe, die Anstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere soll er die wirksame Zusammenarbeit aller an der Flugsicherung Beteiligten fördern, und den Bundesminister für Verkehr und den Direktor der Anstalt ausser in den in diesem Gesetz genannten Fällen (§ 3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 2 und 3) in allen sonstigen Fragen beraten.“ Bayern stellte im Bundesrat mit der BR-Drs. 54/1/53 den Antrag, die Bezeichnung „Verwaltungsbeirat“ in „Verwaltungsrat“ umzuwandeln

23. Entwurf eines Gesetzes über das Zweite Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ⁶⁸

Einwendungen werden nicht erhoben. ⁶⁹

24. Entwurf einer Verordnung Z Nr. 1/52 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1952 ⁷⁰

Zustimmung nach Maßgabe der in der Bundesrats-Drucks. Nr. 55/1/53 unter Ziff. I, 1 enthaltenen Abänderungsvorschläge des Agrarausschusses.

Hinsichtlich der Empfehlung unter Ziff. I, 2 wird Stimmenthaltung beschlossen. ⁷¹

Ministerialrat Dr. Gerner kommt dann noch auf folgende Punkte zu sprechen, die erst nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen:

1. Flüchtlings-Notleistungsgesetz

Ministerialrat Dr. Gerner weist darauf hin, daß dieser erst heute den Ministerien zugegangene Gesetzentwurf die Grundzüge des noch nicht verabschiedeten Entwurfs eines Bundesleistungsgesetzes vorwegnehme. Er halte es nicht für möglich, diesen Entwurf schon in der Bundesratssitzung vom 20.2.1953 zu behandeln, zumal sehr erhebliche Bedenken gegen ihn bestünden und dürfe empfehlen, ihn zunächst den Ausschüssen zuzuleiten, um ihn dann in der Plenarsitzung des Bundesrates vom 6.3.1953 zu erörtern.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren. ⁷²

2. Ausschuß für Post und Verkehr

Der Ministerrat beschließt, Oberregierungsrat Dr. Stoll ⁷³ vom Bayer. Staatsministerium des Innern als weiteres stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Post und Verkehr zu benennen.

3. Erhöhung der Notenumlaufgrenze ⁷⁴

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet schließlich, der Bundesminister für Wirtschaft habe in einem vertraulichen Schreiben an alle Ministerpräsidenten gebeten, die Zustimmung der Länder zur Erhöhung der Notenumlaufgrenze herbeizuführen, nachdem er selbst dagegen keine Bedenken habe.

Der Ministerrat beschließt, der Erhöhung zuzustimmen. ⁷⁵

II. Entwurf eines Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung Architekt (Architekten-Gesetz) ⁷⁶

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner weist darauf hin, daß in einer Besprechung der Referenten aller beteiligten Ministerien völlige Einigung erzielt und der Gesetzentwurf entsprechend umgearbeitet worden sei. Er halte es nicht für notwendig, diesen heute noch eingehend zu behandeln und schlage vor, ihn in der vorliegenden Form zu verabschieden.

und ferner eine ursprünglich vom Bundesrat bereits einmal beschlossene Neufassung des § 6 (s. die BR-Drs. Nr. 266/1/52) erneut vorzuschlagen, um die Funktion des Verwaltungsrats zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesminister für Verkehr und dem Verwaltungsrat zwingender zu gestalten: „§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrats (1) Aufgabe des Verwaltungsrats ist es, bei der Durchführung der Aufgaben der Anstalt, insbesondere bei der Einsatzplanung der nach § 9 die Flughäfen betreffenden Flugsicherungsanstalten mitzuwirken. Er soll die wirksame Zusammenarbeit aller an der Flugsicherung Beteiligten gewährleisten und den Bundesminister für Verkehr sowie den Direktor der Anstalt ausser den in diesem Gesetz genannten Fällen (§ 3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 2 und 3) in allen wichtigen Fragen beraten. (2) Will der Bundesminister für Verkehr von den Vorschlägen des Verwaltungsrats abweichen, so wird er sich vor seiner Entscheidung mit dem Verwaltungsrat erneut ins Benehmen setzen.“ Zum Fortgang s. Nr. 151 TOP XI u. Nr. 152 TOP I/26 (Besetzung des Verwaltungsbeirats). - Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (*BGBI. I* S. 70).

68 S. im Detail StK-GuV 16161. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 62/53. Mit dem Gesetz wurde einem weiteren Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zugestimmt und Gesetzeskraft verliehen, das auf der 8. Vollversammlung der Vertragspartner des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) vom 2. bis 10.11.1952 in Genf ausgearbeitet worden war. Zum Gesetz über das Protokoll von Torquay vom 21. April 1951 und den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 10. August 1951 (*BGBI. II* S. 173) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 34 TOP VI/8; zum Gesetz über das Erste Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) vom 25. Juli 1952 (*BGBI. II* S. 729) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 106 TOP III/8.

69 Zum Fortgang s. Nr. 161 TOP I/B15. In thematischem Fortgang s. Nr. 148 TOP I/4.

70 S. im Detail StK-GuV 10035. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 55/53.

71 Verordnung Z Nr. 1/52 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1952 vom 23. Februar 1953 (*BAnz.* Nr. 46, 7.3.1953).

72 Zum Fortgang s. Nr. 146 TOP I/A2.

73 Biogramm: stoll_44978

74 Vgl. thematisch *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 108 TOP I/12.

75 In thematischem Fortgang s. Nr. 185 TOP XI.

76 Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 116 TOP III.

Der Ministerrat beschließt, dem Gesetzentwurf zuzustimmen und ihn dem Landtag zuzuleiten, ferner auch dem Senat, und zwar gleichzeitig zur gutachtlichen Stellungnahme nach Art. 40 der Bayer. Verfassung.⁷⁷

III. Entwurf einer Anordnung über die Umorganisation der Bayerischen Eichverwaltung⁷⁸

Ministerpräsident Dr. Ehard wirft die Frage auf, ob zu der Umorganisation der Bayerischen Eichverwaltung eine Verordnung ausreiche oder ob dies nur im Wege eines Gesetzes erfolgen könne.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erwidert, es handle sich hier zweifellos um einen Fall nach Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung,⁷⁹ nämlich um die Änderung von Behörden, Aufhebung von Ämtern usw., so daß kein Gesetz notwendig sei. Die gleiche Auffassung habe er übrigens auch in seinem Lehrbuch über die Bayerische Verfassung vertreten.⁸⁰

Der Ministerrat beschließt, dem Entwurf in der vorliegenden Form zuzustimmen und sie als Verordnung der Bayerischen Staatsregierung zu erlassen.⁸¹

IV. Platterhof auf dem Obersalzberg⁸²

Staatsminister Zietsch erinnert daran, daß er im letzten Ministerrat mitgeteilt habe, er werde in den nächsten Tagen eine Besprechung mit Generalkonsul Thayer wegen des Platterhofes haben. Als Ergebnis dieser Aussprache habe er nun von dem Generalkonsul einen Brief erhalten, wonach die amerikanische Armee beabsichtige, den Platterhof als Erholungsheim auszubauen. Dagegen sei sie bereit, mehrere Hotels in Berchtesgaden freizugeben, nachdem ja überhaupt die Absicht bestehe, im Laufe der Zeit alle in Privatbesitz befindlichen Gebäude zu räumen. Generalkonsul Thayer schlage vor, das Angebot der amerikanischen Streitkräfte in Erwägung zu ziehen.

An sich hielten sich die Amerikaner an ihre Zusage, den Platterhof freizugeben, gebunden, meinten aber, die Freigabe von Hotels in Berchtesgaden und am Königssee käme den deutschen Interessen mehr entgegen. Sie seien aber bereit, sich der Entscheidung der Staatsregierung zu unterstellen.

Bekanntlich verhandle das Staatsministerium der Finanzen wegen des Platterhofes mit Herrn Lahmann; die Verhandlungen seien auch so weit gediehen, daß an sich abgeschlossen werden könne, wenn auch das Bedenken noch bestehe, ob Herr Lahmann wirklich über die erforderlichen Mittel verfüge. Trotzdem glaube er aber, daß die günstigste Lösung die sei, daß die Armee den Platterhof übernehme, der dann auf Besatzungskosten ausgebaut werden müsse.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner begrüßt den Vorschlag mit dem Hinweis, daß die Zustände am Königssee unerträglich seien und die Freigabe der dortigen Hotels und Gasthöfe wichtiger sei als der Platterhof.

Staatssekretär Dr. Nerreter schließt sich dieser Auffassung an, worauf

Ministerpräsident Dr. Ehard erklärt, auch er sei mit dem Vorschlag der Amerikaner einverstanden, wenn tatsächlich die Hotels in Berchtesgaden und am Königssee freigegeben würden.

Der Ministerrat beschließt, der geplanten Regelung zuzustimmen.

77 MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung am 19.2.1953 an den Landtagpräsidenten. Der Bayer. Landtag behandelte den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen vom 22.9.1953 und vom 17.12.1953, verabschiedet wurde das Gesetz am 22.12.1953 nach intensiver Debatte auf Grundlage des Berichts der Landtagsausschüsse für Wirtschaft und Verkehr und für Rechts- und Verfassungsfragen. In der Landtagssitzung vom 22.9.1953 war der Gesetzentwurf nochmals an die zuständigen Ausschüsse zurückverwiesen worden. S. *BBd.* 1952/53 IV Nr. 3888 ; *BBd.* 1953/54 VI Nr. 4546 u. Nr. 4789 ; *StB.* 1953/54 VI S. 9–16 u. 428–442 . – Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung Architekt (Architektengesetz) vom 23. Januar 1954 (*GVBl.* S. 29).

78 S. im Detail StK-GuV 948. StM Hoegner hatte den Anordnungsentwurf mit Begründung mit Schreiben vom 27.1.1953 an die StK und an die anderen Ressorts übersandt. Nicht zuletzt auf Initiative und Anregung des Bayer. Obersten Rechnungshofes hin sollte mit der Anordnung die Zahl der bayerischen Eichämter verringert (Aufhebung der sogenannten „Einmannämter“) und die regionalen Zuständigkeitsbezirke der verbleibenden Eichämter neu aufgeteilt werden.

79 Art. 77 Abs. 1 BV lautet: „(1) Die Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung, die Regelung der Zuständigkeiten und der Art der Bestellung der staatlichen Organe erfolgen durch Gesetz. Die Einrichtung der Behörden im einzelnen obliegt der Staatsregierung und auf Grund der von ihr erteilten Ermächtigung den einzelnen Staatsministerien.“

80 S. *Hoegner*, Lehrbuch, hier S. 115f.

81 Verordnung über die Umorganisation der bayerischen Eichverwaltung vom 25. Februar 1953 (*GVBl.* S. 29).

82 Vgl. Nr. 143 TOP VIII.

Staatssekretär Dr. Ringelmann fügt noch hinzu, bei einer Besprechung, die er kürzlich mit Generalkonsul Thayer gehabt habe, sei u.a. erörtert worden, ob nicht für amerikanische und deutsche Gäste der Staatsregierung in der Nähe Münchens eine sogen. Gästejagd eingerichtet werden könne.

Er halte diesen Vorschlag für zweckmäßig und durchführbar, da der bayerische Staat allmählich doch wieder zu einer gewissen Repräsentation kommen müsse, wozu auch gehöre, daß die Möglichkeit, Gästen eine Jagd zur Verfügung zu stellen, gegeben sei.

Der Ministerrat beschließt, gegen die Einrichtung einer Gästejagd keine Bedenken zu erheben.⁸³

V. Unwetter-Katastrophe in Holland und England⁸⁴

Ministerpräsident Dr. Ehard teilt mit, er habe jetzt den Wortlaut des Landtagsbeschlusses vom 5. Februar 1953 erhalten, mit dem die Staatsregierung ersucht werde, durch Bereitstellung von Mitteln den Betroffenen zu helfen und außerdem die Bevölkerung aufzufordern, sich nach Möglichkeit dieser Hilfsaktion anzuschließen. Dem ersten Teil des Beschlusses habe die Staatsregierung durch die im letzten Ministerrat beschlossene Spende von DM 25 000,- bereits Rechnung getragen; was den zweiten Teil betreffe, so seien in der Zwischenzeit so zahlreiche Hilfsaktionen eingeleitet worden, daß es wohl nicht mehr notwendig sei, einen eigenen Aufruf zu erlassen.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.

[VI.] Illegaler Aufenthalt im Lager Föhrenwald⁸⁵

Staatssekretär Dr. Oberländer führt aus, in den nächsten Tagen kämen 60 jüdische Flüchtlinge aus der Sowjetzone Deutschlands nach Föhrenwald. Es sei deshalb dringend notwendig, die aus Israel stammenden Juden, die sich dort illegal aufhielten, zu entfernen. Da man bisher mit polizeilichen Maßnahmen keine guten Erfahrungen gemacht habe,⁸⁶ schlage er vor, daß sich die Bayerische Staatskanzlei über das Auswärtige Amt oder unmittelbar an den israelischen Konsul in München wende und ihm mitteile, Israel habe sich verpflichtet, diese Juden zurückzunehmen.⁸⁷ Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse müsse eine Frist bis 1. April 1953 für die Abnahme dieser Personen gestellt werden; von diesem Termin ab könnten keine Unterstützungen mehr gezahlt werden.

Ministerpräsident Dr. Ehard ersucht Staatssekretär Dr. Oberländer, ihm bis Mittwoch Abend einen Briefentwurf herüber zu geben, da er in dieser Sache nach Bonn fahren werde und die Verhältnisse im Lager Föhrenwald auch dort zur Sprache bringen werde.⁸⁸

[VII.] Deutschlandfahrt des Deutsch-Chilenischen Singkreises⁸⁹

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt bekannt, daß der Deutsch-Chilenische Singkreis am 19. Februar 1953 nach München kommen werde, wo er u.a. vom Oberbürgermeister⁹⁰ empfangen werde. Die Hauptveranstaltung

83 Zum Fortgang s. Nr. 146 TOP IV.

84 Vgl. Nr. 143 TOP V.

85 Vgl. Nr. 135 TOP II/2 u. Nr. 140 TOP IX.

86 Bezug genommen wird auf die Vorkommnisse vom 28.5.1952 in Föhrenwald, als eine großangelegt Razzia mit 115 bewaffneten Zollbeamten und zahlreichen weiteren Beamten der Landpolizei, die der Bekämpfung des Schwarzhandels in den Lagergeschäften dienen sollte, wegen der Gegenwehr der Lagerbewohner und tumultartigen Ausschreitungen abgebrochen werden mußte. S. *Königseder/Wetzel*, *Lebensmut* S. 157f. ; *Schroeder*, *Föhrenwald* S. 53f.

87 Ein Nachweis einer solchen Selbstverpflichtung Israels zum Zeitpunkt Februar 1953 nicht ermittelt; das israelische Konsulat in München hatte Staatssekretär Oberländer lediglich telefonisch die Rückführung der 200 Einwanderer nach Israel zugesagt, und zwar „sehr zurückhaltend“ – man „würde versuchen, demnächst den Rücktransport in die Wege zu leiten“. S. das Schreiben (Durchschlag) von Staatssekretär Oberländer an MPr. Ehard, 29.1.1953; Schreiben (Durchschlag) von Staatssekretär Oberländer an Staatssekretär Walter Hallstein (AA), 24.2.1953, Zitat ebd. (LaFlüVerw 995).

88 Zum Fortgang s. Nr. 155 TOP V, Nr. 158 TOP IV, Nr. 160 TOP XVII, Nr. 161 TOP IX, Nr. 167 TOP III, Nr. 168 TOP V, Nr. 170 TOP VII u. Nr. 184 TOP XI.

89 S. StK 18173. Aus Anlaß des 100-jährigen Jubiläums der ersten großen Einwanderung deutscher Siedler nach Chile besuchte eine Gruppe von 60 Personen als kulturelle Botschafter die Bundesrepublik. Diese vom 22.1. bis zum 7.3.1953 andauernde Deutschlandfahrt des Deutsch-Chilenischen Singkreises war vom Institut für Auslandsbeziehungen im Auftrag der Kulturabteilung des AA vorbereitet worden.

90 Biogramm: wimmerthomas_33992

finde am 20. Februar abends um 20 Uhr im Goethesaal statt. Er glaube, daß dort ein Vertreter der Staatsregierung erscheinen solle, nachdem der Singkreis z.B. in Bonn vom Bundespräsidenten selbst empfangen worden sei.

Staatsminister Dr. Schwalber sichert zu, daß das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Vertretung der Staatsregierung bei dieser Veranstaltung übernehmen werde.⁹¹

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats
gez.: Levin Frhr. von Gumppenberg
Ministerialrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Karl Schwend
Ministerialdirektor

91 Vgl. SZ Nr. 44, 23.2.1953, „Chilenischer Besuch in Nymphenburg“.